

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsübersicht

[Allgemeine Angaben zur Benutzung der Tabelle](#)
[Handhabung der Tabelle - Kurzinformation](#)
[Erläuterung zu einzelnen Feldern bzw Ergebnismerten](#)
[Einschränkungen](#)
[Support](#)
[Erläuterung der Berechnungen anhand von Beispielen](#)
[Gesetzliche Regelung](#)

[zum
Datenblatt](#)

[zurück zu INDEX 1](#)

Allgemeine Angaben zur Benutzung der Tabelle

(Beschreibung für Excel 2000, bei anderen Versionen sind Abweichungen möglich)

Makros:

Um die Berechnungen durchführen zu können ist die Ausführung der Makros erforderlich. Dazu ist die Makro-Sicherheitsstufe auf Mittel zu stellen.

Vorgehensweise:

- Excel-Menü > Extras / Makros > Sicherheit ...

Danach Tabelle nochmals öffnen und bei Frage ob Makros aktiviert werden sollen dies bestätigen.

Es erscheint dann eine Copy-Right-Meldung

Blattschutz und Änderung Layout

Die gesamte Arbeitsmappe ist geschützt, um unbeabsichtigte Veränderungen zu verhindern.

Aus Gründen der Anpassung der Spaltenbreiten kann es erforderlich sein, den Schutz des Blattes "Daten" aufzuheben.

Vorgehensweise:

- Excel-Menü > Extras > Schutz > Blattschutz aufheben... **(Passwort wird bei Vollversion bekanntgegeben)**

Ebenso kann es gewünscht sein, zusätzliche Blätter einzufügen, zB für Nebenrechnungen, etc; dazu ist der Schutz der Arbeitsmappe aufzuheben

Vorgehensweise:

- Excel-Menü > Extras > Schutz > Arbeitsmappenschutz aufheben... **(Passwort wird bei Vollversion bekanntgegeben)**

Nach Ausführung eines Makros wird der Schutz wieder hergestellt!

Das Blatt "Berechnung" sowie die VBA-Makros sind durch andere Passwörter geschützt und stehen dem user nicht zur Verfügung.

[zurück zu INDEX 2](#)

Handhabung der Tabelle - Kurzinformation

Anwendungsschritte:

1. Dienstnehmerdaten (Blatt "Daten") und allenfalls Faktoren im Blatt "Header"
2. Erfassung Dienstnehmerdaten oder Import (grüne Schaltfläche) vorhandener Daten (zB mit Cut&Paste aus vorhandener Abfertigungsrückstellungstabelle kopieren)
3. Berechnung durchführen (gelbe Schaltfläche)
4. Blatt Daten ausdrucken

Alle Daten sind im Blatt "Daten" einzugeben, in diesem werden durch Ausführung des Berechnungs-Makros auch die Ergebnisse übernommen.

Das Blatt "Daten" ist auch für den Ausdruck auf 2 Querformatseiten vorformatiert, Kopf- und Fusszeilen können angepasst werden.

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

Das Blatt "Berechnung" braucht nicht ausgedruckt werden und enthält jeweils die Berechnungen für den zuletzt berechneten Dienstnehmer.

Um die Berechnung für einen bestimmten Dienstnehmer zu sehen, kann das Makro "Bewertung aktueller Dienstnehmer" ausgeführt werden, es muss die Zeile des gewünschten Dienstnehmers selektiert sein.

Die Makros "Weiterer Dienstnehmer" und "Bewertung aktueller Dienstnehmer" können auch durch die angegebenen Tastenkombinationen Strg+N bzw Strg+A ausgeführt werden (ohne Drücken der Umschalttaste).

Anzahl der Dienstnehmer:

In der DEMO-Version stehen 3 Dienstnehmer zur Verfügung.
Upgrade auf Volllizenz stehen zur Verfügung. Siehe dazu
<http://www.fiebich.com/produkte>

[zurück zu INDEX 3](#)

Erläuterung zu einzelnen Feldern bzw Ergebniswerten

Die einzelnen Eingabe-Felder sind zumeist selbsterklärend oder in einer Kommentarspalte oder einem Kommentarfeld erläutert

Angaben zu Unternehmen

Stichtag für Gehaltsdaten und zur Berechnung des Barwertes; Einschränkung auf 31.1.2001 bis 31.12.2002; Eingabe eines vom 31.12. abweichenden Wirtschaftsjahres ist möglich.

Rückst-% zum Stichtag: abweichende Eingabe, wenn Aufbau Rückstellung erst begonnen wurde, zB 20% wenn zum Stichtag erst 2/5 gebildet wurden

Kap-Zinssatz: dient der Barwertberechnung und ist die Alternativveranlagung **nach Steuer**; bei fremdfinanziertem Unternehmen mit 6% Bank-Zinssatz und 41% ESt ist der Kapitalisierungszinssatz somit...

3,54

Fluktuation: dient der automatischen Berechnung des voraussichtlichen Austrittsdatums;
Berechnung: $\text{Jahr_Austritt} = \text{Jahr_Pensionsdatum} - (\text{Jahre von Stichtag bis Pension}) * \text{Flukt\%}$
Bei Fluktuation = 0% ist vorauss. Austritt = Pensionsalter

Angaben zu Dienstnehmern

fikt.Eintritt: Für die Abfertigung sind Vordienstzeiten zu berücksichtigen, daher ist das fiktive Eintrittsdatum anzugeben. Im oberen Fensterteil (Bereich G4:H6) ist eine Rechenhilfe zur Berechnung

Gehalt: je nach Auswahl in der Überschriftleiste erfolgt die Eingabe pro Monat (14x oder 12x) oder pro Jahr; die Währung dient der Information hat auf die Berechnung keinen Einfluss.

vor.Austritt: die Formel berechnet abhängig von Geschlecht (m/w) und Fluktuations-% ein voraussichtliches Austrittsdatum; das Feld kann durch individuelle Eingabe überschrieben werden

Das Pensionsalter für Männer und Frauen kann im Blatt "Header" abgeändert werden.
Abweichende manuelle Eingaben werden farblich hervorgehoben, bei Eingabe eines **Fluktuationsfaktors werden die Daten FETT** dargestellt
ACHTUNG: Bitte beachten Sie die Einschränkungen im Zusammenhang mit Dienstjahr und Kalenderjahr

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

Abfertigungs Anspruch: gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der bei Austritt auch tatsächlich ein Abfertigungsanspruch besteht.

Jahr Übertr/Einfr: vereinbarter Stichtag zur Übertragung bzw Einfrieren; Es wird der Beginn des Jahres für die Berechnung unterstellt, Basis ist somit der fiktive Abfertigungsanspruch bzw Vervielfacher des Vorjahres.

Dj per Stichtag: Dienstjahre aktuell, dient zur Kontrolle und Information
fikt.Abfertigung per Stichtag: dient zur Kontrolle und Information

Pensionsalter: dient der Information, insbesondere bei abweichender Eingabe Austrittsdatum

Jahr Einfr/Übertr.: Angabe des Jahres je DN in dem der Stichtag für die Übertragung bzw das Einfrieren der Altansprüche liegt. Ab diesem Jahr sind laufende MVK-Beiträge zu zahlen.

Im Ergebnisfeld Summe Dienstgeber ist die Summe der Barwerte aus den Übertragungen angegeben, sofern die Option Übertragung für diesen DN gewählt wurde.

Entscheidung: Festlegung der Variante je Dienstnehmer (siehe Kommentarfeld), die für Summenbildung "Summe auf Grund Entscheidung je DN:" herangezogen wird.
Vorgabe=1 (Altsystem): diese Variante ist ohne weitere Einigung möglich.
Wird hier Variante 3=Übertragung gewählt, so wird der Barwert der Übertragungszahlung an die MVK in der Summenzeile mitgerechnet

Ergebnis-Interpretation:

Graue Spalten gelten bei Beibehaltung der steuerrechtlichen Rückstellung, grüne Spalten bei steuerfreier Auflösung im Jahr 2002 oder 2003

Es können daher nur die grauen oder nur die grünen Felder herangezogen werden.

Der jeweils **optimale Liquiditätswert ist FETT** hervorgehoben.
Dienstgeberwerte sind auf den Barwert zum Stichtag abgezinst (mit dem Kap.Zinssatz), die Ergebnisse für Dienstnehmer sowie Liquiditätsbelastung aus Übertragungen sind Zukunftswerte

Verhältnis ALT/Übertr: Bei Werten über 100% hat der Dienstnehmer einen Vorteil im Altsystem, vorausgesetzt, dass ihm bei Austritt die Abfertigung tatsächlich zusteht.

[zurück zu INDEX 8](#)

Einschränkungen

Unterjährige Austritte werden fiktiv dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres zugerechnet.

Bei **abweichenden Wirtschaftsjahren** muss der Austritt im selben Kalenderjahr wie der Stichtag liegen, ansonsten es zu Fehlberechnung hinsichtlich Abfertigungsanspruch des DN kommt.

Bei Austritten vor 2003 bzw vor Jahr der Übertragung wird die **Übertragungsvariante** falsch gerechnet (tatsächliche Abfertigung müsste nach nach System ALT erfolgen, wird aber nicht berechnet!)

Pensionsalter (voraussichtlicher Austritt): gesetzliche Übergangsbestimmungen werden nicht berücksichtigt.

[zurück zu INDEX 4](#)

Support

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

Sollten Sie Unterstützung in der Handhabung benötigen, Fragen zur Funktionalität oder technische Probleme haben so wenden Sie sich bitte telefonisch oder per mail an:

Fiebich & PartnerInnen, Tel: 0316-324453-0, mail: excel@fiebach.com

Die Unterstützung ist kostenpflichtig!
Die Vollversion inkludiert ein Supportpaket im Ausmaß von 30 Minuten.
[Preise auf Anfrage bzw unter www.fiebach.com/produkte](http://www.fiebach.com/produkte)

Sollten Sie Fehler in der Berechnung feststellen, so sind wir selbstverständlich an der Behebung interessiert. Ebenso werden Verbesserungsvorschläge gerne entgegengenommen.
Bitte wenden sie sich in diesem Fall an obige Kontaktadresse.

[zurück zu INDEX 5](#)

Erläuterung der Berechnungen anhand von Beispielen

Kontr.

Beispielangabe Unternehmen

Stichtag	31.12.01
Jahr stfr Auflösung der RSt (2002 oder 2003)	2003
Rückst-% zum Stichtag (0%-50%)	50%
Est-Prog-%	41%
Kap-Zinssatz (für Abzinsung Barwert)	4%
Fluktuation	0%

Beispielangaben Dienstnehmer

GebDat	05.01.62
Eintritt fiktiv (unter Berücks Vordienstzeiten,..)	21.04.97
Gehalt	€ 1.495
Steigerg-%	3%
vor.Austritt	31.12.26
Abfertigungsanspruch	100%
Jahr Einfr/Übertr	2004
Übertrag-%	80%

Monatsentgelt und fiktiver Abfertigungsanspruch – Berechnung für 2004

Jahr 2004 ist 3.Jahr nach Stichtag	
Monatsentgelt (ME) = Gehalt * (1+Steigerung) ³ * 14/12	
Gehalt Stichtag	1.495,15
Gehalt im Jahr 2004	1.633,79
ME	1.906,08 ✓ ft-20.11.02
Abfertigungsanspruch bei 7,7 Dj in ME	3
fiktiver Abfertigungsanspruch	5.718,25 ✓ ft-20.11.02

Altsystem + Beibehaltung Rst - Berechnung 2026

Dienstjahre 2026	29,7
Gehalt 2026 (25.Jahr nach Stichtag)	3.130,50
ME	3.652,25
Fikt Abfertigung 2026, 12 ME	43.827,04
Rückstellung:	
fikt Abfertigung 2025	42.550,53
Rückstellung 60%	25.530,32

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

strl Erfolg:		
Auflösung RSt	25.530,32	
Abfertigung	-43.827,04	
BMG Est	-18.296,73	
Est 41% (Ersparnis)	-7.501,66	
Liquidität nach Steuer:		
Zlg Abfertigung	-43.827,04	
Est-Ersparnis	7.501,66	
Summe	-36.325,38	
Barwert zum Stichtag		
Summe Barwerte DG	-13.626,26	✓ ft-20.11.02
	-8.256,64	
Wert DN = Auszahlung Abfertigung	43.827,04	✓ ft-20.11.02

Altsystem + stfr Aufl Rst - Berechnung 2026

Dienstjahre 2026	29,7	
Gehalt 20026 (25.Jahr nach Stichtag)	3.130,50	
ME	3.652,25	
Fikt Abfertigung 2026, 12 ME (Aufwand ist auf 5 Jahre zu verteilen)	43.827,04	
strl Erfolg:		
Abfertigung 1/5	-8.765,41	
BMG Est	-8.765,41	
Est 41% (Ersparnis)	-3.593,82	
Liquidität nach Steuer:		
Zlg Abfertigung	-43.827,04	
Est-Ersparnis	3.593,82	
Summe	-40.233,22	
Barwert zum Stichtag		
Summe Barwerte DG	-15.092,16	✓ ft-20.11.02
	-9.856,20	
Barwert Folgejahre aus Abf 1/5-tel...	-8.765,41	
Jahr 2027	1.296,25	26
Jahr 2028	1.246,40	27
Jahr 2029	1.198,46	28
Jahr 2030	1.152,36	29

Einfrieren und beibehalten RSt - Berechnung 2004

Dotierung RSt	74,95	
MVK-Beitrag laufend (1,53%) von 14 * Gehalt	349,96	
strl Erfolg:		
MVK-Beitrag	-349,96	
Dotierung RSt	-74,95	
BMG Est	-424,90	
Est 41% (Ersparnis)	-174,21	
Liquidität nach Steuer:		
MVK-Beitrag	-349,96	
Est-Ersparnis	174,21	
Summe	-175,75	
Barwert zum Stichtag		
	-156,24	✓ ft-20.11.02

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

Einfrieren und beibehalten RSt - Berechnung 2026

Gehalt 2026	3.130,50	
ME	3.652,25	
Fikt Abfertigung 2026 (eingefroren 3 ME)	10.956,76	
Rückstellung:		
fikt Abfertigung 2025	10.637,63	
Rückstellung 60%	6.382,58	
MVK-Beitrag laufend (1,53%) von 14 * Gehalt	670,55	
strl Erfolg:		
MVK-Beitrag	-670,55	
Abfertigung	-10.956,76	
Aufl. Rst	6.382,58	
BMG Est	-5.244,74	
Est 41% (Ersparnis)	-2.150,34	
Liquidität nach Steuer:		
MVK-Beitrag	-670,55	
Zlg Abfertigung	-10.956,76	
Est-Ersparnis	2.150,34	
Summe	-9.476,97	
Barwert zum Stichtag	-3.554,97	✓ ft-20.11.02
Summe Barwerte DG	-5.955,59	
Wert DN:		
Auszahlung Abfertigung	10.956,76	
Wert MVK	17.187,40	
Summe	28.144,16	✓ ft-20.11.02

Einfrieren + stfr Aufl Rst - Berechnung 2026

Fikt Abfertigung 2026	10.956,76	
<i>(Aufwand ist auf 5 Jahre zu verteilen)</i>		
MVK-Beitrag laufend (1,53%) von 14 * Gehalt	670,55	
strl Erfolg:		
MVK-Beitrag	-670,55	
Abfertigung 1/5	-2.191,35	
BMG Est	-2.861,91	
Est 41% (Ersparnis)	-1.173,38	
Liquidität nach Steuer:		
MVK-Beitrag	-670,55	
Zlg Abfertigung	-10.956,76	
Est-Ersparnis	1.173,38	
Summe	-10.453,93	
Barwert zum Stichtag	-3.921,45	✓ ft-20.11.02
Summe Barwerte DG	-6.011,08	
Barwert Folgejahre aus Abf 1/5-tel...	-2.191,35	
Jahr 2027	324,06	26
Jahr 2028	311,60	27
Jahr 2029	299,61	28
Jahr 2030	288,09	29

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

Übertragung auf MVK + Beibehaltung RSt – Berechnung für 2004

Übertragungsjahr 2004, dh Stichtag der Übertragung 1.1.2004

fiktiver Abfertigungsanspruch per 31.12.2003 sind 6,7 Dj, ME=3 (wie 31.12.2004), daher (fikt Abf 2004) / 1,03	5.551,70	
Übertragung MVK 80%	4.441,36	
MVK-Beitrag laufend (1,53%) von 14 * Gehalt	349,96	
fikt Abf.Anspruch 2003 (Vorjahr)	5.551,70	
Abf-Rst 45% von fikt Abf.Anspruch 2003	2.498,27	
Differenz Abf-Aufwand/Übertragung und RSt (strl Aufwand auf 5 Jahre verteilt)	1.943,10	✓ ft-20.11.02
strl Erfolg:		
MVK-Beitrag	-349,96	
Fünftel aus Übertragung abzgl RSt	-388,62	
BMG Est	-738,58	✓ ft-30.10.02
Est 41% (Ersparnis)	-302,82	
Liquidität nach Steuer:		
Übertragung MVK 80%	-4.441,36	
MVK-Beitrag laufend (1,53%) von 14 * Gehalt	-349,96	
Est-Ersparnis	302,82	
Summe	-4.488,50	
Barwert zum Stichtag	-3.990,26	✓ ft-20.11.02
Summe Barwerte DG	-6.777,45	
Wert DN = Wert MVK	28.134,09	

Übertragung auf MVK + stfr Aufl RSt – Berechnung für 2004

Übertragung MVK 80%	4.441,36	
(strl Aufwand auf 5 Jahre verteilt)		
MVK-Beitrag laufend (1,53%) von 14 * Gehalt	349,96	
strl Erfolg:		
MVK-Beitrag	-349,96	
Fünftel Übertragung MVK	-888,27	
BMG Est	-1.238,23	
Est 41% (Ersparnis)	-507,67	
Liquidität nach Steuer:		
Übertragung MVK 80%	-4.441,36	
MVK-Beitrag laufend (1,53%) von 14 * Gehalt	-349,96	
Est-Ersparnis	507,67	
Summe	-4.283,64	
Barwert zum Stichtag	-3.808,14	✓ ft-20.11.02
Summe Barwerte DG	-5.910,76	

[zurück zu INDEX_9](#)

Gesetzliche Regelung

§ 14 EStG idF BGBl I 155/2002 vom 4.10.2002

(Änderungen BGBl 155/2002 sind fett hervorgehoben)

§ 14. (1) Für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31. Dezember 2001** enden, kann eine Abfertigungsrückstellung im Ausmaß bis zu 47,5%, für die folgenden Wirtschaftsjahre eine solche bis zu 45% der am

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden. Fiktive Abfertigungsansprüche sind jene, die bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten

1. an Arbeitnehmer als Abfertigung auf Grund
 - gesetzlicher Anordnung oder
 - eines Kollektivvertrages,wobei in beiden Fällen Beschäftigungszeiten (Vordienstzeiten) angerechnet werden können,
2. an andere Personen auf Grund gesetzlicher Anordnung.

Die Abfertigungsrückstellung kann insoweit bis zu 60% der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden, als die Arbeitnehmer oder anderen Personen, an die die Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten, am Bilanzstichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Rückstellung ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

(3) Bei erstmaliger Bildung der Rückstellung hat der Steuerpflichtige das prozentuelle Ausmaß der Rückstellung festzulegen. Dieses Ausmaß ist gleichmäßig auf fünf aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre verteilt zu erreichen. Eine Änderung des Ausmaßes ist unzulässig.

(4) Gehen im Falle des Unternehmerwechsels Abfertigungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, so ist die Rückstellung beim Rechtsvorgänger insoweit nicht gewinnerhöhend aufzulösen, sondern vom Rechtsnachfolger weiterzuführen.

(5) Die Abfertigungsrückstellung muß durch Wertpapiere gedeckt werden. Für die Wertpapierdeckung gilt folgendes:

1. Am Schluß jedes Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere (Z 4) im Nennbetrag von mindestens 50 % des am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrages im Betriebsvermögen vorhanden sein.
2. Beträgt die Wertpapierdeckung im Wirtschaftsjahr auch nur vorübergehend weniger als 50% der maßgebenden Rückstellung, ist der Gewinn um 60% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen. Die Fortführung der Rückstellung wird durch die Gewinnerhöhung nicht berührt.
3. Z 2 gilt nicht
 - für jenen Teil des Rückstellungsbetrages, der infolge Absinkens der fiktiven Abfertigungsansprüche am Schluß des Wirtschaftsjahres nicht mehr ausgewiesen ist und
 - für die Tilgung von Wertpapieren, wenn die getilgten Wertpapiere innerhalb von zwei Monaten nach Einlösung ersetzt werden.
4. Als Wertpapiere gelten:
 - a) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht gemäß § 2 des Kapitalmarktgesetzes, BGBl. Nr. 625/1991, gilt, ausgenommen Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
 - b) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, für die die Prospektpflicht nur wegen § 3 des Kapitalmarktgesetzes nicht gilt, ausgenommen unter § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgesetzes fallende Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
 - c) Auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die vor Inkrafttreten des Kapitalmarktgesetzes ausgegeben worden sind, ausgenommen Schuldverschreibungen, bei denen der Nominalwert der Gesamtemission 600 000 S nicht überschreitet und Schuldverschreibungen, deren Ausgabewert niedriger ist als 90% des Nennbetrages.
 - d) Forderungen aus Schulscheindarlehen an die Republik Österreich.

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

e) Anteilscheine an Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes, BGBl. Nr. 192/1963, bzw. des Investmentfondsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 532, die nach den Fondsbestimmungen ausschließlich Wertpapiere der in lit. a bis d genannten Art veranlagen oder deren Fondsbestimmungen den Veranlagungsvorschriften des § 25 des Pensionskassengesetzes entsprechen. Geschäfte mit derivativen Produkten im Sinne des § 21 des Investmentfondsgesetzes 1993 können zur Absicherung des Fondsvermögens durchgeführt werden. Wertpapierleihgeschäfte gemäß § 4 Abs. 8 des Investmentfondsgesetzes 1993 sind zulässig. An die Stelle des Nennwertes tritt bei solchen Wertpapieren der Erstausgabepreis.

(6) Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß für die am Schluß des Wirtschaftsjahres bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche ein Betrag steuerfrei belassen wird. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 bis 5 sind anzuwenden. Die Begünstigung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die steuerfrei belassenen Beträge in einer mit der Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres dem Finanzamt vorgelegten, laufend geführten Aufzeichnung ausgewiesen sind. Aus dieser Aufzeichnung muß die Berechnung der steuerfrei belassenen Beträge sowie die genaue Bezeichnung der Wertpapiere unter Angabe des jeweiligen Anschaffungstages klar ersichtlich sein. Wird diese Aufzeichnung nicht vorgelegt, gilt für die Setzung einer Nachfrist § 10 Abs. 10 letzter Satz.

§ 124b EStG idF BGBl I 155/2002 vom 4.10.2002

(Änderungen BGBl. 155/2002 sind fett hervorgehoben)

66. Werden Abfertigungsansprüche bis zum Ausmaß des sich nach § 23 des Angestelltengesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder des sich nach den am 1. Jänner 2002 bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen ergebenden Betrages nach Maßgabe des BMVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften auf MV-Kassen übertragen, gilt Folgendes: Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Abfertigungsrückstellung (§ 14) und dem an die MV-Kasse zu leistenden Betrag ist gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre abzusetzen. Dies gilt sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

67. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 ist erstmalig bei der Veranlagung für das **Kalenderjahr 2002** anzuwenden. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 ist auch auf Rückstellungen anzuwenden, die bereits zum Ende des letzten vor dem **1. Jänner 2002** endenden Wirtschaftsjahres gebildet worden sind. Auflösungsgewinne, die sich aus der erstmaligen Anwendung des in § 14 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 vorgesehenen Satzes ergeben, sind anzusetzen

- im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem **31. Dezember 2001** endet, soweit der Satz 47,5% beträgt,
- im ersten Wirtschaftsjahr, das nach dem **31. Dezember 2002** endet, soweit der Satz 45% beträgt.

Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

68. Wurde am Ende des letzten vor dem **1. Jänner 2002** endenden Wirtschaftsjahres eine Abfertigungsrückstellung gebildet, gilt Folgendes:

Abfertigung NEU - Vorteilsberechnung

(c) Fiebich PartnerInnen Consulting und EDV GmbH Graz, Steuerberatungsgesellschaft

a) Der Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellung kann, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt werden, im ersten vor dem 1. Jänner 2003 endenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Erfolgt in diesem Wirtschaftsjahr keine Übertragung, so kann der Gesamtbetrag der am Ende dieses Wirtschaftsjahres bestehenden Abfertigungsrückstellung, soweit nicht die zugrunde liegenden Abfertigungsansprüche ausbezahlt oder an eine MV-Kasse übertragen werden, im folgenden Wirtschaftsjahr auf das Kapitalkonto oder auf eine als versteuert geltende Rücklage steuerfrei übertragen werden. Dies gilt auch, wenn im handelsrechtlichen Jahresabschluss weiterhin eine Rückstellung für Abfertigungen (§ 198 Abs. 8 Z 4 lit. a des Handelsgesetzbuches) gebildet wird.

b) Erfolgt eine Übertragung im Sinne der lit. a, kann der Steuerpflichtige ab dem Wirtschaftsjahr der Übertragung keine Abfertigungsrückstellung bilden.

c) Treten nach einer Übertragung im Sinne der lit. a Verpflichtungen zur Auszahlung von Abfertigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 ein oder erfolgt eine Übertragung der Abfertigungsansprüche an eine MV-Kasse, sind die entstehenden Aufwendungen (Ausgaben) gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre abzusetzen.

Die lit. a bis c gelten sinngemäß für steuerfreie Beträge nach § 14 Abs. 6.

69. Die Wertpapierdeckung im Sinne des § 14 Abs. 5 vermindert sich in den nach dem 31. Dezember 2002 endenden Wirtschaftsjahren wie folgt:

- im ersten Wirtschaftsjahr auf 40%,
- im zweiten Wirtschaftsjahr auf 30%,
- im dritten Wirtschaftsjahr auf 20%,
- im vierten Wirtschaftsjahr auf 10%,

des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Rückstellungsbetrages. Ab dem fünften Wirtschaftsjahr besteht keine Verpflichtung zur Wertpapierdeckung.